

Stellungnahme zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 2013 über die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“

Nein zur Abzockerinitiative

Das sivg lehnt die sogenannte Abzockerinitiative von Thomas Minder, über die das Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 abstimmen wird, ab und bevorzugt den sachgerechteren indirekten Gegenvorschlag des Parlaments.

Nein zur Abzockerinitiative – ja zum indirekten Gegenvorschlag

Der Weg zum indirekten Gegenvorschlag, wie ihn das Parlament mit nur einer einzigen Gegenstimme (derjenigen von Thomas Minder) beschlossen hat, war lang und steinig. Die Ideallösung stellt er nicht dar. Aber er trifft die Regelungen sachgerecht und praxistauglich auf Gesetzesstufe, berücksichtigt die wesentlichen Punkte der Abzockerinitiative und gewährleistet den Aktionären angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten ohne die von der Initiative verlangten rigiden Einschränkungen der unternehmerischen Freiheiten.

An der Abstimmung vom 3. März 2013 geht es nicht darum, einzelne Forderungen der Initiative oder einzelne Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags gut oder schlecht zu finden, sondern die beiden Lösungen gesamthaft einander gegenüberzustellen und im Sinne flexiblen Aktienrechts und einer guten Corporate Governance abzuwägen.

Vorteile des indirekten Gegenvorschlags

Der indirekte Gegenvorschlag weist gegenüber der Initiative insbesondere folgende Vorteile auf:

1. **Er bevormundet die Aktionäre nicht.** So überlässt er es beispielsweise ihnen, ob sie konsultativ oder bindend über die Entschädigung der Geschäftsleitung abstimmen wollen, ob sie die Generalversammlung elektronisch durchführen wollen oder für welche Amtsdauer sie den Verwaltungsrat wählen wollen.
2. **Er unterscheidet sachgerecht Lösungen für börsen- oder nicht börsenkotierte Gesellschaften.** Während die Forderungen der Initiative nur börsenkotierte Gesellschaften betreffen, ermöglicht der indirekte Gegenvorschlag abgestufte und aufeinander angepasste Lösungen sowohl für börsenkotierte als auch für nicht börsenkotierte Gesellschaften.
3. **Er verpflichtet börsenkotierte Gesellschaften zum Erlass eines Vergütungsreglements.** Und zwar unter Mitwirkung der Generalversammlung, die über die Grundlagen und Elemente der Vergütungen entscheiden muss und damit nicht nur – wie von der Initiative verlangt – über die absolute Gesamtsumme entscheidet, sondern die Grundsätze, Anreizsysteme und Kriterien definiert. Damit haben die Aktionäre die Managemententschädigungspolitik des Unternehmens in der Hand. Gleichzeitig lässt der indirekte Gegenvorschlag die Entschädigungen für die Geschäftsleitung sachgerecht grundsätzlich in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

4. **Er verzichtet auf die nicht sachgerechte Verknüpfung mit dem Strafrecht.** Der indirekte Gegenvorschlag verzichtet auf die von der Initiative geforderte Androhung von Bussen oder Gefängnisstrafen. Diese Verknüpfung wäre nicht nur rechtsdogmatisch und -politisch falsch, sondern schädete auch dem Wirtschaftsstandort Schweiz.
5. **Er ist ausformuliert und schneller wirksam.** Der indirekte Gegenvorschlag ist im politischen Gesetzgebungsverfahren der Initiative einen Schritt voraus. Während die Forderungen der Initiative zuerst in wiederum langen Debatten im Parlament diskutiert, konkretisiert und in Gesetzesform gegossen werden müsste, hat der indirekte Gegenvorschlag diesen Prozess bereits hinter sich. Er kann – vorausgesetzt es wird kein Referendum ergriffen – sofort in Kraft gesetzt werden.

Das sivg empfiehlt, die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ am 3. März 2013 abzulehnen, damit der sachgerechtere und schneller wirksame indirekte Gegenvorschlag in Kraft treten kann.

Irrungen und Wirrungen der Aktienrechtsrevision

Im Dezember 2005 wurde die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts eröffnet. Diese Revision wird beeinflusst von der Finanzkrise, Meldungen von überrissenen Managementgehältern und der Forderung nach mehr Rechten für die Aktionäre. Dies wiederum fand Ausfluss in der Abzockerinitiative, der Trennung von Aktien- und Rechnungslegungsrecht, der Abkoppelungen verschiedener Teile des Aktienrechts, einem indirekten (Zusatzbotschaft) und einem direkten Gegenvorschlag etc. Den Überblick zu behalten ist schwierig. In der öffentlichen Wahrnehmung reduziert sich die Aktienrechtsrevision unterdessen leider fast ausschliesslich auf Entschädigungsfragen und Misstrauen gegenüber der Unternehmensführung. Aktuell stehen sich die Volksinitiative von Thomas Minder „gegen die Abzockerei“ (Abzockerinitiative) und der indirekte Gegenvorschlag dazu gegenüber.

Abzockerinitiative: Die Abzockerinitiative wurde im Februar 2008 von einem Initiativkomitee rund um den heutigen Ständerat Thomas Minder eingereicht (deshalb häufig auch „Minder-Initiative“). Die Initiative will einen neuen Absatz 3 des Artikels 95 der Bundesverfassung. „Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung“ stellt sie für börsenkotierte Unternehmen diverse Forderungen.

Volksinitiativen verlangen die Änderung der Bundesverfassung. Sie können grundsätzlich die Totalrevision verlangen, zielen jedoch – wie die Abzockerinitiative – in der Regel auf die Änderung, Streichung oder Ergänzung einzelner Artikel. Die Annahme einer Volksinitiative braucht zwingend das doppelte Mehr von Volk und Ständen.

Indirekter Gegenvorschlag: Im Dezember 2008 reagierte der Bundesrat mit einem indirekten Gegenvorschlag auf die Forderungen der Abzockerinitiative und verabschiedete eine Zusatzbotschaft zur Revision des Aktienrechts, die den ursprünglichen Entwurf vom Dezember 2007 ergänzte. Um diesen indirekten Gegenvorschlag wurde ihm Parlament lange gerungen. Schliesslich wurde er am 16. März 2012 in der Schlussabstimmung (mit einer einzigen Gegenstimme von Initiant und Ständerat Thomas Minder) angenommen. Der indirekte Gegenvorschlag berücksichtigt zahlreiche Anliegen der Initiative und geht deutlich weiter als der ursprüngliche Entwurf zur Revision des Aktienrechts.

Indirekte Gegenvorschläge erfolgen in der Form eines Gesetzesentwurfs werden Volksinitiativen in Form eines Gesetzesentwurfs Volksinitiativen gegenübergestellt. Direkte Gegenvorschläge hingegen sind ebenfalls Entwürfe zu einer Verfassungsänderung, die Volksinitiativen entgegengestellt werden und über die das Stimmvolk zusammen mit der Initiative abstimmen kann. Dabei wird über eine Stichfrage entschieden, welche Vorlage bei doppelter Annahme in Kraft treten soll.

Die Abstimmung vom 3. März 2013

Am 3. März 2013 stimmt das Schweizer Stimmvolk über die Abzockerinitiative ab. Da der direkte Gegenvorschlag mit Bonussteuer am 15. Juni 2012 in der Schlussabstimmung im Nationalrat scheiterte – obwohl sich vorher beide Kammern dafür ausgesprochen hatten – wird den Stimmberechtigten ohne Abstimmungsempfehlung der Bundesversammlung nur die Initiative zur Abstimmung unterbreitet. Somit bleibt ihr einzig der indirekte Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Wird die Initiative abgelehnt, wird der indirekte Gegenvorschlag im Bundesblatt publiziert und – sofern dagegen kein Referendum ergriffen wird (50'000 Unterschriften innerhalb von 100 Tagen) – in Kraft gesetzt.

Wird die Initiative angenommen – wozu es sowohl die Mehrheit der Kantone als auch die Mehrheit der Stimmen braucht – müssen ihre Forderungen im (erneuten und langwierigen) ordentlichen Gesetzgebungsprozess konkretisiert werden.

Die parlamentarische Beratung über die sistierten Teile der Aktienrechtsrevision wird erst nach der Abstimmung vom 3. März 2013 wieder aufgenommen.

Gegenüberstellung Abzockerinitiative - indirekter Gegenvorschlag

Die folgende Darstellung versucht, die zentralen Forderungen der Abzockerinitiative der Lösung im indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. (Die Artikelangaben beim indirekten Gegenvorschlag beziehen sich auf die Änderung des Obligationenrechts vom 16. März 2012.)

	Abzockerinitiative (nur für börsenkotierte Gesellschaften)	Indirekter Gegenvorschlag
Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats	Verlangt die jährliche Abstimmung über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen).	Regelung nur für börsenkotierte Gesellschaften: Jährliche Genehmigung des Gesamtbetrags von Grund- und Zusatzvergütungen durch Generalversammlung. (Art. 731j E-OR)
Vergütung der Geschäftsleitung	Verlangt die jährliche Abstimmung über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen).	Regelung nur für börsenkotierte Gesellschaften: Jährliche Abstimmung über Gesamtbetrag von Grund- und Zusatzvergütungen durch Generalversammlung. Die Statuten legen fest, ob diese Beschlüsse bindend oder konsultativ sind. (Art. 731k E-OR)
Wahl des Verwaltungsrats	Verlangt die jährliche Einzelwahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder	Für börsenkotierte Gesellschaften: Jährliche Einzelwahl. Die Statuten können eine maximal dreijährige Amtsdauer vorsehen. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Statuten können die Bezeichnung durch den Verwaltungsrat selber vorsehen. (Art. 710 / 712 E-OR) Für nicht börsenkotierte Gesellschaften: Einzelwahl mit dreijähriger Amtsdauer. Bezeichnung des Präsidenten durch den Verwaltungsrat selber. Die Statuten können eine maximal sechsjährige Amtsdauer und die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung vorsehen. (Art. 710 / 712 OR E-OR)

Stimmverhalten Pensionskassen	Verlangt die Abstimmung im Sinne der Versicherten und die Offenlegung des Stimmverhaltens	Regelung nur für Stimmrechte von Vorsorgeeinrichtungen in börsenkotierten Gesellschaften: Wenn möglich muss abgestimmt werden. Offenlegungspflicht. (Art. 71a E-AHVG)
Elektronische Abstimmung an der Generalversammlung	Verlangt, dass Aktionäre an der Generalversammlung elektronisch abstimmen können.	Regelung für alle Gesellschaften: Die Statuten können die Verwendung elektronischer Mittel bei Einberufung und Durchführung der Generalversammlung und auch die elektronische Generalversammlung vorsehen. (Art. 627 E-OR i.V.m Art. 701a-701d E-OR)
Organ- und Depotstimmrecht	Verlangt die Abschaffung von Organ- und Depotstimmrecht	Regelung für alle Gesellschaften: Organ- und Depotstimmrecht werden abgeschafft. Für börsenkotierte Gesellschaften darf die institutionelle Vertretung nur durch unabhängige, von der Generalversammlung gewählte Stimmrechtsvertreter erfolgen. (Art. 689c E-OR). Nicht börsenkotierte Gesellschaften, deren Statuten die Stimmrechtsvertretung auf andere Aktionäre beschränken, müssen auf Verlangen einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. (Art. 689d E-OR)
Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus	Verlangt ein absolutes Verbot von Abgangs- und anderen Entschädigungen, Vergütungen im Voraus, Prämien für Firmenkäufe- und verkäufe und zusätzlichen Berater- und Arbeitsverträgen	Regelung nur für börsenkotierte Gesellschaften: Antrittsprämien sind nur ausnahmsweise möglich. Dann müssen ihre Zulässigkeit, ihre Grundlagen und Voraussetzungen im Vergütungsreglement geregelt sein. (Art. 731c E-OR) Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus sind grundsätzlich unzulässig. Die Generalversammlung kann über Ausnahmen entscheiden. (Art. 731l E-OR)
Vergütungsreglement	Verlangt die statutarische Regelung von <ul style="list-style-type: none"> - Höhe von Krediten, Darlehen und Renten an Organmitglieder - Erfolgs- und Beteiligungspläne von Organmitgliedern - Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns - Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder 	Regelung nur für börsenkotierte Gesellschaften: Der Verwaltungsrat muss ein Vergütungsreglement für Geschäftsleitungsmitglieder und Mitglieder des Beirats erlassen, das zwischen Grund- und Zusatzvergütung unterscheidet. Es legt namentlich fest <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit und Verfahren zur Festlegung der Vergütungen - Grundlagen - Elemente, insbesondere Beteiligungsprogramme, Bonifikationen und Tantiemen - Kriterien für Kredite, Darlehen, Renten - Möglichkeiten eines Bonus-Malus-Systems

		<ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit von Antrittsprämien - Grundsätze über Vorsorgeleistungen <p>Das Vergütungsreglement muss durch die Generalversammlung genehmigt werden. (Art. 731d / Art. 731i E-OR)</p>
Vergütungsbericht	<i>nicht vorgesehen</i>	Regelung nur für börsennotierte Gesellschaften: Analog dem Geschäftsbericht erstellt der Verwaltungsrat jährlich einen Vergütungsbericht und gibt Rechenschaft über die Einhaltung von Statuten, Gesetz und Vergütungsreglement. Der Vergütungsbericht muss zwingend gewisse Angaben enthalten. Zudem gibt er Tätigkeiten von Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern in Führungs- und Aufsichtsgremien, Beiräten u.ä. sowie dauernde Leitungs- und Beratungstätigkeiten für Interessengruppen an. Vergütungen an nahestehende Personen sind gesondert auszuweisen. (Art. 731e-731h E-OR)
Rückerstattungsklage	<i>nicht vorgesehen</i>	Regelung für alle Gesellschaften: Die Rückerstattungspflicht für ungerechtfertigt bezogene Leistungen wird strenger ausgestaltet. Leistungen die ein einem Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. (Art. 678 E-OR)

Breite Front gegen die Abzockerinitiative

Wurden die Anliegen von Thomas Minder im Zeitpunkt des Einreichens der Initiative noch von verschiedenen Seiten unterstützt, herrscht heute auf breiter Front Einigkeit darüber, dass der indirekte Gegenvorschlag zu bevorzugen und die Initiative abzulehnen ist. Thomas Minder allerdings hält an seiner Initiative fest. Er hat am 16. März 2012 als einziger Parlamentarier gegen den indirekten Gegenvorschlag gestimmt.

Ethos, die Stiftung für nachhaltiges Investment und ein aktives Aktionariat, erachtet den indirekten Gegenvorschlag als zielführender und lehnt die Volksinitiative „gegen Abzockerei“ ab. Sie empfiehlt die Initiative zur Ablehnung, damit der indirekte Gegenvorschlag rasch in Kraft treten könne.

Economiesuisse, der Verband der Schweizer Unternehmen, lehnt die Initiative ebenfalls ab. Sie schränke die unternehmerische Freiheit zu stark ein und schade damit der Schweiz. Der Verband bevorzugt den indirekten Gegenvorschlag, weil dieser die berechtigten Anliegen der Initiative berücksichtige ohne Unternehmen und Aktionäre zu bevormunden, wie dies die Initiative tue.

Travail.Suisse, Dachorganisation der Arbeitnehmenden, lehnt die Abzockerinitiative ab und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag, da dieser rascher zum Ziel führe und inhaltlich kohärenter sei als die Initiative, deren Vorschriften teilweise widersprüchlich seien.

FDP. Die Liberalen. Die Partei fasste an ihrer Delegiertenversammlung klar die Nein-Parole zur Abzockerinitiative und unterstützt ebenso klar den indirekten Gegenvorschlag, der den Aktionären statt zwingender Normen mehr Rechte einräumte, die diese aber auch nutzen müssten.

Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Dachverband der Schweizer KMU, lehnt die Abzockerinitiative ebenfalls ab und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Parlaments.

Bundesrat und Parlament unterstützen ebenfalls den indirekten Gegenvorschlag. Zwar kam durch das Scheitern des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ am 15. Juni 2012 im Nationalrat keine offizielle Abstimmungsempfehlung der Bundesversammlung zustande. Bereits vorher hatten sich jedoch National- und Ständerat für den indirekten Gegenvorschlag ausgesprochen und die Initiative zur Ablehnung empfohlen. Der Bundesrat empfahl in seiner Zusatzbotschaft die Initiative bereits 2008 zur Ablehnung.

sivg / November 2012